

## RICHTLINIEN

# für die Gewährung von Beiträgen aus der Voranschlagsstelle „Leistungs- bzw. Spitzensport“ gültig ab dem Subventionsjahr 2016

### I Allgemeines

- (1) Das Land Kärnten fördert durch Leistung von Beiträgen die im Punkt II – Förderungsbereiche – angeführten Förderungszwecke.
- (2) Die Förderung kann nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muß im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.
- (3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch (Kärntner Sportgesetz § 3 Abs. 4)

### II Förderungswürdige Leistungen

Förderungen können zuerkannt werden für

- (1) die Teilnahme von Mannschaftssportarten an gesamtösterreichischen Meisterschaften der ersten oder zweiten Leistungsstufe oder an internationalen Meisterschaften.
- (2) Leistungssportler, die in Einzeldisziplinen der allgemeinen Klasse an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften in von der Bundessportorganisation anerkannten Sportarten teilnehmen.  
  
Die Nachwuchsförderung für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften in einem olympischen Bewerb für Schüler, Jugend und Junioren.
- (3) Vorbereitung auf Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften. (nationale und internationale Qualifikationswettkämpfe, Trainingslager etc).

### III Förderungswerber

Förderungen dürfen nur gewährt werden an

- (1) Vereine, deren Zweck nach ihrem Statut die Sportausübung ist, die ihren Sitz in Kärnten haben und einem Kärntner Sportfachverband angehören im Sinne des § 2 Abs. 2 des Kärntner Sportgesetzes.
- (2) Dach- und Sportfachverbände, die ihren Sitz in Kärnten haben oder in Kärnten eine eigene Landesorganisation unterhalten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Kärntner Sportgesetzes.

### IV Arten der Förderung

- (1) Die Förderung darf erfolgen durch
  - a) die Beratung des Förderungswerbers
  - b) die Gewährung von nicht rückzahlbaren Förderungen
- (2) Die Auswahl der im Einzelfall in Anwendung gelangenden Art der Förderung sollte nach Möglichkeit mit dem geringstmöglichen Einsatz an Sportbudgetmittel erfolgen.

### V Einbringung und Behandlung von Förderungsanträgen

- (1) Der Antrag auf Förderung ist beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Kärnten-Sport-Koordination, Siebenhügelstraße 107, 9020 Klagenfurt, schriftlich einzubringen (online siehe Antragsformular)
- (2) Der Antrag muß durch das vertretungsbefugte Organ des förderungwerbenden Vereines oder Verbandes schriftlich gestellt werden und die für ihre Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere muß die Förderungswürdigkeit begründet und deren finanzielle Sicherstellung mit Finanzierungsplänen (Angabe von Eigenmitteln und Fremdmitteln) dargelegt sein.
- (3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsanträge zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen anzugeben.
- (4) Ist der Antrag auf Förderung unvollständig oder sind anzuschließende Unterlagen unvollständig oder reichen sie zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit nicht aus, ist dem Förderungswerber der Antrag unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist mit der Aufforderung zur Ergänzung (Richtigstellung des Antrages oder der Unterlagen) zurückzustellen. Kommt der Förderungswerber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt der Antrag auf Förderung als zurückgezogen.
- (5) Es wird nur ein Antrag für ein Projekt oder Vorhaben bearbeitet. Doppelförderungen sind nicht zulässig.
- (6) Der Subventionsnachweis über die letzte gewährte Subvention ist ohne Aufforderung vorzulegen. Erst nach Abgabe der Rechnungen für die Abrechnung der ausbezahlten Förderung wird die neue Förderung bearbeitet.
- (7) Die Zusicherung von Förderungen und die Ablehnung von Anträgen auf Förderung haben gegenüber dem Förderungswerber in einer schriftlichen Mitteilung zu ergehen.
- (8) Die Individualförderung für Spitzensportler gelangt als Aufwandsentschädigung für erhöhte Ausgaben, welche durch die Ausübung des Leistungssportes entstehen, zur Auszahlung (Reisekosten, Material, therap. Maßnahmen, sonstige in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Spitzensportes stehende Anschaffungen).

## VI Sicherung des Förderungszweckes

Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber vor der Gewährung der Förderung einverstanden erklärt,

- a) nach Gewährung der Förderung innerhalb einer angemessenen Frist mit der Verwirklichung des Projektes zu beginnen und auch abzuschließen,
- b) dem Amt der Kärntner Landesregierung auf Verlangen um Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistung durch Einsicht in die betreffenden Bücher und Belege nachzukommen bzw. eine Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und erforderliche Auskünfte zu erteilen,
- c) eine angeordnete Überprüfung durch einen vom Amt der Kärntner Landesregierung beauftragten Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen.

## VII Rückerstattung und Rückforderung der Förderung

- (1) Förderungen sind zurückzuerstatten, wenn
  - a) die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
  - b) der Förderungswerber die Förderung aufgrund unrichtiger und unvollständiger Angaben von wesentlichen Projektpunkten erlangt hat,
  - c) die Förderung zweckwidrig verwendet wurde
  - d) die Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert wird,
  - e) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden,
  - f) der Subventionsnachweis nicht vorgelegt wurde
  - g) Sportler, gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen
- (2) Geldzuwendungen, die zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung bis zur gänzlicher Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Zinssatz kontokorrentmäßig zu verzinsen.

## VIII Auszahlung

Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt durch die Landesbuchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Völkermarkter Ring 29, 9020 Klagenfurt

## IX Kontrolle

- (1) Förderungen sind von der Abteilung Kärnten-Sport-Koordination auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren.
- (2) Originalbelege in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang sind ohne schriftliche Aufforderung dem Amt der Kärntner Landesregierung, Kärnten-Sport-Koordination, zu übermitteln.
- (3) Vorlage – im Vorlageschreiben ist die Geschäftszahl des Genehmigungsschreibens anzuführen. Die vorgelegten Belege sind in einer Aufstellung zu erfassen und zu numerieren. Die Beträge sind zu summieren.
- (4) Originalbelege:

Rechnungen müssen auf den Förderungsempfänger lauten, Name und Adresse des Ausstellers ausweisen und ein Datum tragen. Aus dem Rechnungstext muß Gegenstand bzw. Leistung klar erkennbar sein. Auf Rechnungen angebotene Skonti sind auszunützen. Bei Bezahlung von Rechnungen ist auf einen ordnungsgemäßen Saldierungsvermerk (Betrag dankend erhalten! Rechnung bezahlt! Datum! Firmenmäßige Fertigung/Stempel/Unterschrift!) zu achten.

In der Regel sollen Rechnungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr beglichen werden.

Zahlungsbestätigungen zu Rechnungen sind diesen auf der Vorderseite anzuheften.

Zahlungsbestätigungen wie z.B. Zahlscheinabschnitte oder Überweisungsaufträge müssen die Durchführungs- bzw. Übernahmebestätigung des Geldinstitutes aufweisen.

Bei Zahlungen, welche durch Abbuchungsaufträge oder Schecks beglichen werden, sind den Rechnungsbelegen auch die entsprechenden Kontoauszüge beizulegen.

Ist der Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt, können für den Nachweis der Fördersumme nur die Nettobeträge (ohne MWSt.) anerkannt werden.

Die im Bereich der Vergabe der besonderen Bundessportmittel verwendeten Abrechnungsformulare werden nur mit Originalunterschrift des Empfängers als gültige Belege anerkannt (Letztempfängerliste, Honorarbestätigungen, Bestätigung Aufwandsentschädigung).

### **Subventionsansuchen werden erst nach erfolgtem Nachweis von bereits getätigten Förderungen bearbeitet.**

In diesem Zusammenhang ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Förderungswerber (Verein) die Voraussetzungen zur Rechnungslegung gemäß der Bestimmungen des Vereinsgesetzes BGBl Nr.66/2002 erfüllt hat.

- (5) Die sachliche und rechnerische Prüfung erfolgt durch die Abteilung 6, Kärnten-Sport-Koordination, ob die geförderte Maßnahme ordnungsgemäß erbracht und durchgeführt wurde.
- (7) Belegrückübermittlung:

Sämtliche Abrechnungsunterlagen werden dem Förderungsempfänger nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung und Entwertung (Stempel) in der Höhe des gewährten Förderungsbetrages durch die Buchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung wieder rückgemittelt.

### **Förderungsrichtlinien treten mit 1.1. 2016 in Kraft**